



## 7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 27.10.2011 festgestellte und durch 6. Änderungsbeschluss vom 24.08.2021 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Großeneder-Börde** wird gemäß §§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter, Hansestadt Warburg**

**Gemarkung Ossendorf      Flur 9      Flurstück 98**

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. **1.410 ha**.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Warburg zugesandt.

Der Eigentümer des unter Ziffer 1. genannten Flurstücks wird Teilnehmer der durch den Anordnungsbeschluss vom 27.10.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft Großeneder-Börde mit dem Sitz in Großeneder.

3. Für das zugezogene Flurstück gelten von der Bestandskraft dieses Beschlusses an die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maß-

nahmen, die den Wert oder Nutzen der Flurstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

### Gründe

Die Zuziehung des Flurstücks zur Flurbereinigung Großeneder-Börde entspricht den Zielsetzungen der §§ 1 und 37 FlurbG und dient insbesondere der besseren Erreichung der Ziele des mit Beschluss vom 27.10.2011 eingeleiteten Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Die Änderung des Verfahrens entspricht den Interessen der Beteiligten. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer wurden hierüber informiert.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt>).

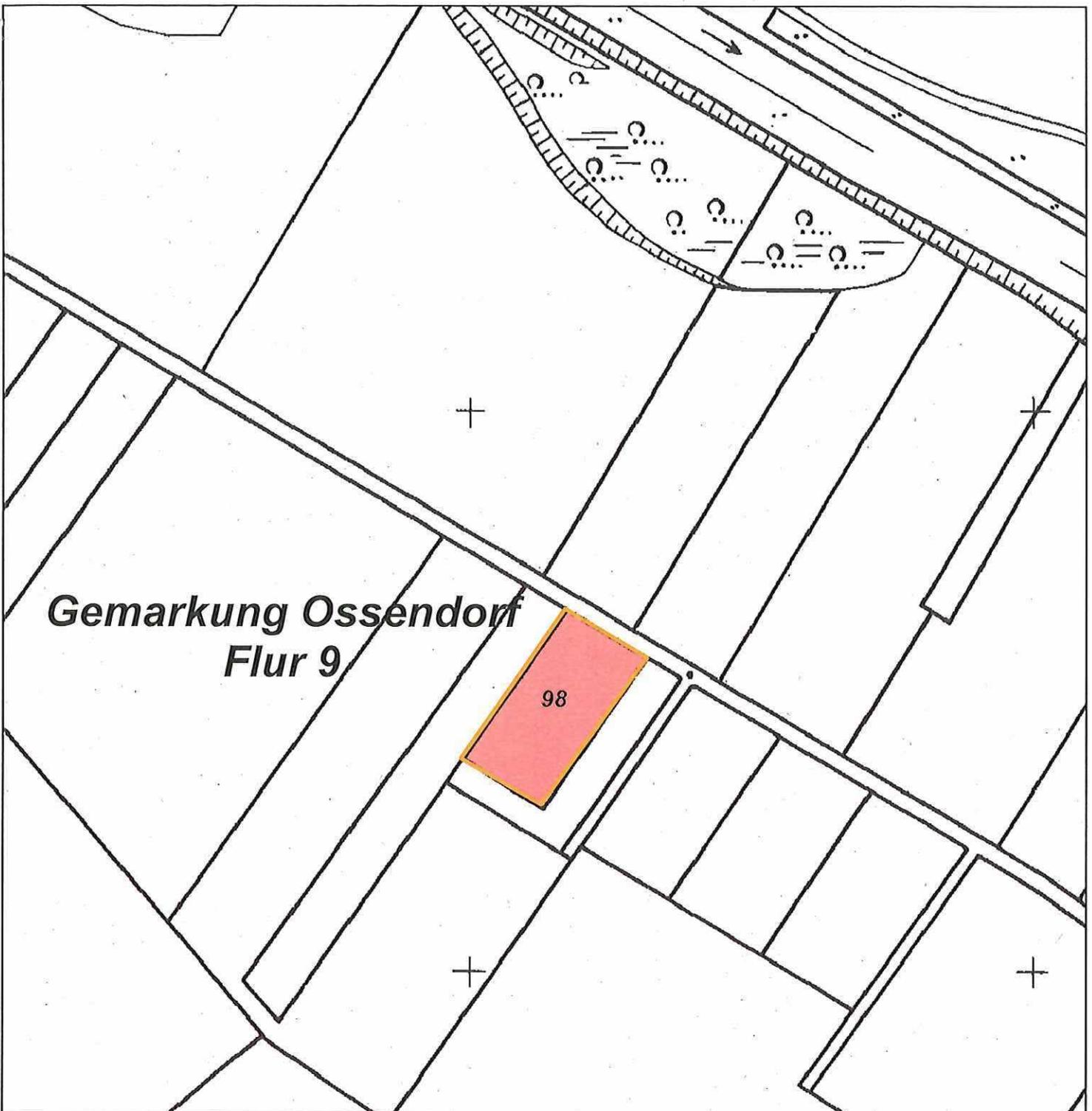
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Im Auftrag

(Simon)

Regierungsvermessungsrätin



**Gemarkung Ossendorf  
Flur 9**

98



Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
- Bodenordnung, Ländliche Entwicklung-

**Flurbereinigung Großeneder-Börde**  
Az. 33- 81105 H.O. 89

Auszug aus der

**Gebietskarte**

Regierungsbezirk Detmold  
Kreis Höxter  
Stadt Warburg  
Gemarkung Ossendorf  
Flur 9  
Flurstück 98

Legende

-  Verfahrensgebiet
-  zugezogene Fläche

7. Änderungsbeschluss vom 11.02.2022